

# Verwaltungsrechtlicher Umgang mit Kursempfehlungen

Anmerkung zum Beitrag „Möglichkeiten bei fehlerhaften medizinisch-psychologischen Gutachten“ von Magdalena Pöhler und Maritta Zentgraf im VERKEHRSDIENST, Ausgabe 6/2020. Von Volker Kalus



*Aufgabe medizinisch-psychologischer Gutachten ist es, der Fahrerlaubnisbehörde eine fachlich fundierte Hilfestellung in Bezug auf die Frage nach der Eignung zum Führen von Fahrzeugen zu geben*

**D**ie Autorinnen Magdalena Pöhler und Maritta Zentgraf beschäftigen sich dankenswerterweise in ihrem Aufsatz mit der Thematik des Umgangs mit „fehlerhaften“ medizinisch-psy-

chologischen Gutachten. Neben den fachlichen Ausführungen schildern die Autorinnen einen Vorgang, wie er sich in der Zusammenarbeit mit einer Fahrerlaubnisbehörde ergeben hat. Diese

Vorgangsschilderung führt jedoch zu einigen Irritationen aus Sicht der Fahrerlaubnisbehörde im Umgang mit Kursempfehlungen.

Aus Sicht der Verkehrspsychologinnen wurde ein fehlerhaftes Gutachten erstellt. Nach ihrer Meinung hat die Gutachterin die Ausführungen des Betroffenen nicht korrekt gewürdigt und demzufolge keine Kursempfehlung für einen Kurs nach § 70 FeV zur Wiederherstellung der Eignung ausgesprochen. Ihrer Ansicht nach hätte die Gutachterin aufgrund der festgestellten Defizite eine Kursempfehlung aussprechen müssen, da „gerade diese Defizite in einem Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung für alkoholauffällige Kraftfahrer aufzuarbeiten sind“.

Es ist jetzt nicht die Intention dieser ergänzenden Anmerkungen, die fachliche Ebene der Problematik – Kurszuweisung ja oder nein – zu bewerten, sondern die verwaltungsrechtliche Vorgehensweise im vorliegenden Fall kritisch zu beleuchten. Daraus ergeben sich ergänzende Probleme, die durch unpräzise oder zeitlich nicht angepasste Rechtsnormen verursacht werden.

Wenden wir uns daher dem zugrunde liegenden Fall zu: Der Betroffene wurde wegen einer Trunkenheitsfahrt mit 2,1 Promille um drei Uhr morgens verurteilt und daher im Neuerteilungsverfahren gemäß § 13 Nr. 2 c FeV zur Vorlage einer medizinisch-psychologischen Begutachtung aufgefordert.

Die nach § 11 Abs. 6 FeV erforderliche Fragestellung dürfte inhaltlich anlassbezogen wie folgt gelautet haben: „Ist zu erwarten, dass der Betroffene zukünftig wieder ein Fahrzeug unter Alkohol führen wird?“

Die Aufgabe dieses Gutachtens ist es, der Fahrerlaubnisbehörde eine fachlich fundierte Hilfestellung in Bezug auf die Frage nach der Eignung zum Führen von Fahrzeugen zu geben. Die zugrunde liegende Rechtsnorm beinhaltet nicht die Frage nach einem alternativen Eignungsnachweis bzw. wann von einer erneuten medizinisch-

psychologischen Begutachtung abgesehen werden kann, da die Eignung alleine durch einen Kursbesuch hergestellt werden könnte. Demzufolge hat die Fahrerlaubnisbehörde ein Gutachten nach den Grundsätzen der Anlage 4 a zu prüfen:

*1 a. Die Untersuchung ist anlassbezogen und unter Verwendung der von der Fahrerlaubnisbehörde zugesandten Unterlagen über den Betroffenen vorzunehmen. Der Gutachter hat sich an die durch die Fahrerlaubnisbehörde vorgegebene Fragestellung zu halten. ...*

*1 f. ... Das Gutachten kann auch geeignete Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung empfehlen. Die Empfehlung darf nur gegenüber Personen erfolgen, die zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis sind. ...*

*2 a. Das Gutachten muss in allgemein verständlicher Sprache abgefasst sowie nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Die Nachvollziehbarkeit betrifft die logische Ordnung (Schlüssigkeit) des Gutachtens. ...*

Da sich die Fragestellung der Fahrerlaubnisbehörde jedoch ausschließlich auf die Eignungsfrage beschränkt, wird in der Praxis eine Kursempfehlung nur dann geprüft, wenn eine solche ausgesprochen wurde. Es muss im Regelfall aber nicht geprüft werden, ob eine Kursempfehlung hätte erfolgen müssen, da dies kein Bestandteil der Fragestellung ist.

Denn es muss festgehalten werden: Auch ein Gutachten mit Kursempfehlung ist ein negatives Gutachten, das zum Entzug der Fahrerlaubnis führen muss, auch wenn gegebenenfalls eine aus fachlicher Sicht mögliche Kursempfehlung erforderlich gewesen wäre. Insbesondere auch unter der Prämisse, dass nur Nichtinhaber einer Fahrerlaubnis diese Kurse besuchen dürfen.

Hier spielt natürlich auch wieder die Regelung eine Rolle, dass Kursempfehlungen bei Inhabern einer Fahrerlaubnis nicht ausgesprochen werden dürften, wenn auch einige Träger dies aktuell mit

einem *Hinweis* auf die Möglichkeit einer Kursempfehlung zu heilen versuchen.

Rechtlich gesehen ist im vorliegenden Fall das weitere Vorgehen der Fahrerlaubnisbehörde problematisch zu sehen. In einem Schreiben des Beratungsinstituts, das sich ausführlich mit dem Gutachten auseinandergesetzt hat, wurde festgestellt, dass zum einen die Hypothese H0 – sind die Angaben des Betroffenen glaubhaft und wertbar – nicht nachvollziehbar sind, und zum anderen auch eine Kursempfehlung unter Zugrundelegung der Beurteilungskriterien auszusprechen gewesen wäre. Weitergehend wird ausgeführt: *„Die zuständige Fahrerlaubnisbehörde hat den Vorgang umgehend geprüft und ... die Zustimmung zur Teilnahme an einem §-70-Kurs für alkoholauffällige Kraftfahrer erteilt.“*

Die Möglichkeiten einer Teilnahme an einem entsprechenden Kurs wird entsprechend den Beurteilungskriterien von einem Gutachter ausgesprochen und muss von diesem auch unter Darlegung der entsprechenden Kriterien nachvollziehbar ergänzend zur Eignungsfrage begründet werden. Auch die Anlage 4 a spricht nur davon, dass „das Gutachten“ einen Kurs nach § 70 FeV empfehlen kann. Dies ist auch nicht Aufgabe einer Fahrerlaubnisbehörde, eine entsprechende eigene Bewertung eines Gutachtens vorzunehmen. Das ist Aufgabe eines entsprechend ausgebildeten Gutachters.

Unstrittig können auch dort Fehleinschätzungen vorkommen, die dann auch anzusprechen sind, wenn eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen wurde oder wenn schon die Grundfragestellung nicht nachvollziehbar beantwortet wurde.

## Fazit

Es bleibt grundsätzlich festzustellen, dass normativ die Empfehlungen für Kurse nach § 70 FeV im Zusammenhang mit Alkohol- und Drogenfragestellungen nicht konsequent im Regelwerk eingebaut sind. Um grundsätzlich ein Gutachten im

Zusammenhang mit einer Kursempfehlung prüfen zu können, müssten die Fragestellungen entsprechend erweitert werden. Das setzt jedoch eine Erweiterung/Konkretisierung des § 11 FeV voraus und eine entsprechende Schulung der zuständigen Fahrerlaubnisbehörden.

Es ist unzulässig, dass eine Kursempfehlung von einer Fahrerlaubnisbehörde ausgesprochen wird und dann zusätzlich der eigenen Würdigung eines Gutachtens selbst zugestimmt wird. Hierzu gibt es aktuell keine Grundlage. Entweder ist ein Gutachten in sich nachvollziehbar und schlüssig oder nicht. Ist dies nicht gegeben, hat die Fahrerlaubnisbehörde dies dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dieser hat dies dann im Regelfall mit der Begutachtungsstelle für Fahreignung zu klären.

Nur im Falle einer Entbindung der Begutachtungsstelle von der Schweigepflicht gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde kann *„die Fahrerlaubnisbehörde vor ihrer Entscheidung eine fachlich begründete andere Meinung zur Stellungnahme an die Begutachtungsstelle schicken“*.

Hinsichtlich der Kursempfehlung im zweiten Prüfungsschritt wäre gegebenenfalls nach dem Entzug der Fahrerlaubnis aufgrund des nachvollziehbaren negativen Gutachtens zu klären, inwieweit es auch die Aufgabe einer Fahrerlaubnisbehörde ist, ein Gutachten dahin gehend zu prüfen, ob eine Kursempfehlung hätte erfolgen müssen. Dafür gibt es zurzeit keine rechtliche und erst recht im Regelfall keine fachliche Grundlage. §§



**Der Autor:** Volker Kalus ist seit 1997 Dozent für Fahrerlaubnis- und Personenbeförderungsrecht und Autor vieler Publikationen insbesondere im Fahrerlaubnisrecht.